

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 2	Ausgegeben in Lüdenscheid am 14.01.2026	Jahrgang 2026
-------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
03.12.2025	Stadt Altena (Westf.)	13. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Altena (Westf.) (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2006	10
09.01.2026	Stadt Lüdenscheid	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 847 „Westliche Innenstadt“	10
06.01.2026	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 19.01.2026	12
12.01.2026	Stadt Lüdenscheid	Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und die Gestaltung von Freiräumen für die Bereiche der nördlichen und südlichen Altstadt sowie den Bereich der Wilhelmstraße vom 12.01.2026	12
14.01.2026	Märkischer Kreis	Öffentliche Bekanntmachung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung vom 19.12.2025 für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt drei Windenergieanlagen (WEA) in Plettenberg	26
05.01.2026	Stadt Neuenrade	Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil „Blintrop“ sowie Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	28



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

13. Änderungssatzung **zur Satzung über die Straßenreinigung und die** **Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in** **der Stadt Altena (Westf.)** **(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)** **vom 22.12.2006**

Aufgrund von §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706) in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), in der zuletzt gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) in seiner Sitzung am 01.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz **(Frontmetermaßstab)**

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S1: 4,65 Euro
- in Reinigungsklasse S2: 2,33 Euro
- in Reinigungsklasse S3: 1,16 Euro
- in Reinigungsklasse S4: 0,54 Euro

Für die Reinigungsklassen S5 und W3 werden keine Gebühren erhoben.

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 in der zurzeit gültigen Fassung kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieses Jahres kann eine solche Verletzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannte Frist gilt nicht für die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in anhängigen Verfahren bereits geltend gemacht worden sind.

Altena (Westf.), den 03.12.2025

Stadt Altena

gez. Thal
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 847 „Westliche Innenstadt“

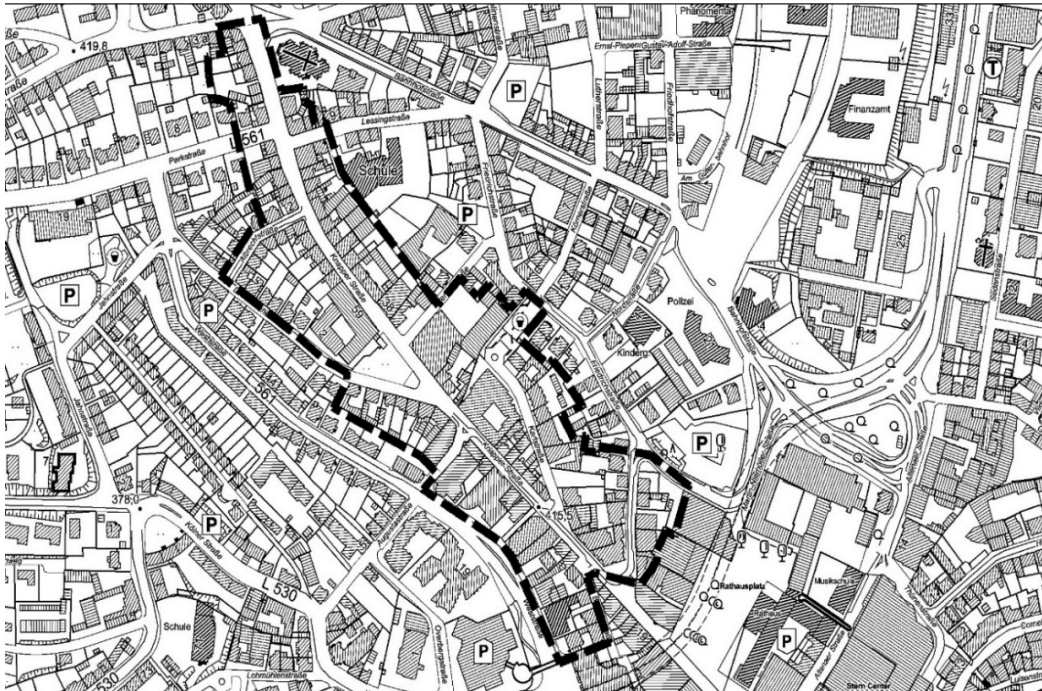
Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 15.12.2025 Folgendes beschlossen:

Beschluss:

- I. Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen wurden.
- II. Gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. I 2025 Nr. 257) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und anderer wahlrechtlicher Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV. NRW.S. 444), wird der Bebauungsplan Nr. 847 „Westliche Innenstadt“ vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung beschlossen.
- III. Der Bebauungsplan Nr. 847 „Westliche Innenstadt“ wird am Tage nach der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan Nr. 847 „Westliche Innenstadt“, aus dem der räumliche Geltungsbereich hervorgeht, hängt zum Zeitpunkt des Beschlusses im Sitzungssaal aus.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 847 „Westliche Innenstadt“ ist nachfolgend abgebildet:



Der Bebauungsplan Nr. 847 „Westliche Innenstadt“ liegt mit seiner Begründung ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Zimmer 535 des Rathauses der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die DIN-Normen können beim Verlag DIN Media GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, in gedruckter Form, auf elektronischem Datenträger oder per Download-Verfahren von der Internetseite www.dinmedia.de bezogen werden. Ebenso können diese sowie FLL-Richtlinien und Regelwerke der FGSV (z.B. ZTV Asphalt-StB 07/13) im Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau bei der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 5. Etage eingesehen werden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung (Bebauungsplan Nr. 847 „Westliche Innenstadt“) schriftlich gegenüber der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 09.01.2026

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus und Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

3. Sitzung des Rates der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, den 19.01.2026, 17:00 Uhr
im großen Sitzungssaal, Zi. 62, Rathaus,
Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena (Westf.).

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 01.12.2025
2. Anfragen der Einwohner
3. Aktuelle Finanzsituation
- mündlicher Bericht -
4. Anteiliges Entschuldungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen;
hier: Bescheid über die Übernahme von Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung nach dem ASEG NRW
5. Jahresabschluss 2023;
Entwurf des Jahresabschlusses
6. Neue Jugendamtssatzung
7. Besetzung Jugendhilfeausschuss
8. Entwicklung der Industriebrache Schwarzenstein im Zusammenhang mit dem Förderprogramm Bau.Land.Partner+
hier: Beschlussfassung des Rahmenplans und Beschlussfassung zur weiteren Beauftragung der Verwaltung

9. Mitteilungen
10. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 01.12.2025
2. Forderungsangelegenheit
3. Beteiligungsangelegenheit
4. Vergabeangelegenheit
5. Sachstandsbericht Förderangelegenheiten
6. Mitteilungen
7. Anfragen

Altena (Westf.) 06.01.2026

gez.
Thal
Bürgermeister



Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und die Gestaltung von Freiräumen für die Bereiche der nördlichen und südlichen Altstadt sowie den Bereich der Wilhelmstraße vom 12.01.2026

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Präambel

II. Stadtentwicklung Lüdenscheids

III. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich
- § 3 Grundsätze der Gestaltung
- § 4 Baukörper
- § 5 Fassadengestaltung
- § 6 Fassadenöffnungen und Fenster
- § 7 Dächer und Dachaufbauten
- § 8 Solaranlagen und sonstige Aufbauten
- § 9 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen
- § 10 Horizontale Werbeanlagen
- § 11 Hinweisschilder
- § 12 Werbeausleger
- § 13 Balkone, Erker und Vorbauten

- § 14 Kragplatten, Vordächer und Markisen
- § 15 Treppenanlagen
- § 16 Private Abfallbehälter im öffentlichen Raum
- § 17 Nutzung öffentlicher Freiflächen
- § 18 Nutzung privater Flächen
- § 19 Unterhaltungspflicht
- § 20 Abweichungen

IV. Besondere Bestimmungen

- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Inkrafttreten

I. Präambel

Die Stadt Lüdenscheid verfügt über eine in Jahrhunderten gewachsene Altstadt mit einem unverwechselbaren organischen Grundriss. Bis ins 17. Jahrhundert war das Gebiet der heutigen Altstadt weitgehend identisch mit dem der gesamten Stadt Lüdenscheid. Der mittelalterliche Stadtkern rings um die Erlöserkirche bildet den geschichtlichen Mittelpunkt der Stadtgründung. Nach einem Brand im Jahr 1723, bei dem zweidrittel der Gebäude ganz, der Rest und die Kirche teilweise zerstört worden sind, wurde die Stadt in unmittelbarem Anschluss an die Katastrophe weitgehend in den Grenzen der mittelalterlichen Bebauung wiederaufgebaut. Die Parzellenstruktur und Bauweise wurden weitestgehend beibehalten. Der Grundriss ist durch die Wilhelmstraße in eine Nordhälfte von ca. 2,5 ha und eine Südhälfte von 2 ha Größe geteilt. Die Fläche der Altstadt wird im Norden durch die Corneliusstraße, im Osten durch den Zug der Hoch- und Werdohler Straße, im Süden durch die Grabenstraße und im Westen durch die Cornelius- und Thünenstraße begrenzt.

Im Zuge der Industrialisierung kam es in der Altstadt zu einer erheblichen gründerzeitlichen Überformung. Hauptsächlich an der Wilhelmstraße, aber auch in anderen Bereichen innerhalb des mittelalterlichen Stadtgrundrisses wurden die alten Gebäude zwischen 1880 und 1914 durch mehrstöckige Neubauten ersetzt. Die Wilhelmstraße wurde immer mehr zur Hauptgeschäftsstraße. Außerdem wurden aufgrund des Bevölkerungsanstieges in dieser Zeit die Grenzen des mittelalterlichen Stadtgrundrisses verlassen und weitere Gebäude im gründerzeitlichen Architekturstil in den angrenzenden Gebieten errichtet. Die gründerzeitlichen Gebäude prägen gemeinsam mit den Gebäuden, die in der Zeit zwischen dem letzten großen Stadtbrand 1723 und der Reichsgründung entstanden, auch das heutige Bild der Altstadt.

Ziel der gestalterischen Festsetzungen ist es, den charakteristischen, unverwechselbaren historischen Grundriss der Altstadt Lüdenscheid und ihren umfangreichen, zum größten Teil gut erhaltenen Baubestand aus dem Mittelalter und der Gründerzeit zu bewahren und zu erneuern. Die bauliche Pflege und weitere Entwicklung des Stadtbildes ist ein städtebauliches, kulturelles und gesellschaftliches Anliegen von hohem Rang und steht im öffentlichen Interesse. Die Eigenart des Stadtbildes gilt es auch zukünftig kontinuierlich zu pflegen und zu fördern.

Das gewachsene Stadtbild von Lüdenscheid, welches sich im Bewusstsein der Bevölkerung verankert hat, soll auch für die nachfolgenden Generationen Orientierung leisten.

Das in Jahrhunderten gewachsene Stadtensemble erfordert auch in seiner baulichen Fortentwicklung Rücksicht auf seine baulichen Eigenarten und Strukturen. Neubaumaßnahmen und bauliche Veränderungen müssen besonders sensibel und qualitativ entwickelt werden, um dem gestalterischen Niveau des Altstadtensembles gerecht zu werden. Das schließt jedoch zeitgenössische und experimentelle Bauformen nicht aus, insbesondere, wenn es gelingt, wesentliche Merkmale vorangegangener Architekturepochen auch auf moderne Formen zu übertragen und anzuwenden.

Die Satzung liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 582/I „Nördliche Innenstadt“ und des Bebauungsplanes Nr. 753 „Südliche Innenstadt“, in Teilbereichen der Bebauungspläne Nr. 751 „Verlegung Hochstraße, Werdohler Straße“ und Nr. 756 „Gasstraße“.

II. Stadtentwicklung Lüdenscheids

Historischer Überblick

Zwischen den Flüssen Lenne im Osten und Volme im Westen liegt der Ursprung der heutigen südwestfälischen Stadt Lüdenscheid in einer hoch gelegenen Mulde. Diese befindet sich auf etwa 450 m Höhe und bildet die Wasserscheide zwischen beiden Flüssen. Aufgrund dieser geografischen Gegebenheiten wurde das heutige Stadtgebiet vergleichsweise spät besiedelt. Bis ins 7. Jahrhundert waren Siedlungen nur auf sehr kleinen Flächen nachweisbar.

Die erste urkundliche Erwähnung von Lüdenscheid datiert auf das Jahr 1067. Hinweise auf eine frühe Bebauung im Bereich der heutigen Altstadt lassen sich für das 11. Jahrhundert belegen. Die Baugegeschichte des Mittelalters ist jedoch nur lückenhaft dokumentiert, insbesondere infolge sechs großer Stadtbrände, die immer wieder große Teile der Stadt zerstörten.

Als Keimzelle der Siedlung gelten die erste romanische Steinkirche an Stelle der heutigen Erlöserkirche sowie eine vermutlich um 1114 errichtete Burg. Über Lage und Gestalt dieser Burg – später „Slot“ genannt – lässt sich mangels Quellen nur spekulieren. Nach dem 15. Jahrhundert verstummen die historischen Zeugnisse, und es wird angenommen, dass die Burg als Steinbruch für den Hausbau diente.

Bis heute ablesbar ist der mittelalterliche Stadtgrundriss mit seiner typischen Parzellenstruktur: enge Gassen ordnen sich kreisförmig um das Zentrum mit der Kirchenlage. Östlich befand sich einst das erste Rathaus (nicht mehr vorhanden), westlich davon steht das ältere Rathausgebäude, das heute von der Volkshochschule genutzt wird. Die mittelalterliche Stadt war zunächst durch ein Wall-Graben-System, später durch eine massive Stadtmauer geschützt.

Die Reste dieses Schutzsystems lassen sich noch im Verlauf der Corneliusstraße (Norden) und Grabenstraße (Süden) nachvollziehen. Die Stadtmauer mit Toren und Türmen wurde ab 1268 errichtet und bildete lange die Grenze der Bebauung.

Die Altstadt war durch eine dichte Bebauung mit Wohnhäusern, Werkstätten und Ställen geprägt, meist in Fachwerkbauweise mit Strohdächern. Der letzte große Stadtbrand im Jahr 1723 zerstörte weite Teile der Stadt und führte zu umfassenden Planungsüberlegungen. Eine barocke Neuordnung mit rechtwinkligem Straßensystem scheiterte jedoch an finanziellen Hürden. Stattdessen wurde die Stadt auf dem historischen Grundriss und teilweise auf alten Kellergewölben wiederaufgebaut. Die ältesten überirdischen Baustrukturen stammen aus dieser Zeit.

Nach dem Brand von 1723 wurde auch die erste städtische Bauordnung erlassen. Diese schrieb unter anderem das Verbot von Strohdächern und offene Feuerstellen ohne gemauerten Kamin vor. Werkstätten mussten nun aus der Innenstadt ausgelagert werden.

Mit dem Abriss der Stadtmauer begann die Ausdehnung über die historische Grenze hinaus. Im Bereich der heutigen Wilhelmstraße entstand ein neues städtisches Bild mit mehrgeschossigen Gebäuden. Das Erdgeschoss diente meist als Ladenlokal oder Gaststätte, während sich darüber die Wohnungen der Eigentümer befanden.

Die industrielle Entwicklung im 19. Jahrhundert führte zu einer massiven Stadterweiterung. In der Gründerzeit entstand ein Ring aus Industriebauten und repräsentativen Fabrikantenvillen, in denen neueste bauliche und technische Standards umgesetzt wurden. Die Stadt wuchs planmäßig weiter – besonders deutlich sichtbar in der Ludwigstraße und Gasstraße.

Drei große Phasen prägten das Stadtbild maßgeblich:

Siedlungsbau der 1920er/30er Jahre: Als Reaktion auf die Wohnungsnot entstanden unter Stadtbaurat Finkbeiner typische Wohnsiedlungen wie die Arbeitersiedlung im Bereich Wermecker Grund / Am Grünewald sowie die Beamstensiedlung am Willigloh.

Erste Altstadtanierung in den 1930er Jahren: Gezielte Erhaltungsmaßnahmen sowie Teilabbrüche sollten die mittelalterliche Substanz sichern. Der Zweite Weltkrieg unterbrach diese Bestrebungen, wobei Lüdenscheid kaum zerstört wurde.

Sanierungsmaßnahmen in den 1970er Jahren: Nachdem die Altstadt baulich stark vernachlässigt war, sollte sie einem modernen Innenstadtbereich weichen. Die Pläne sahen einen großflächigen Abriss vor, wurden jedoch durch den Widerstand einer Bürgerinitiative gestoppt. Stattdessen erfolgte eine denkmalgerechte Sanierung, in deren Folge auch die Wilhelmstraße zur ersten Fußgängerzone Deutschlands wurde.

Die Innenstadtentwicklung ist bis heute ein fortlaufender Prozess. Mit der Verlagerung des Stadtschwerpunkts in Richtung Westen (Neues Rathaus) wurden und werden städtebauliche Projekte wie die Umgestaltung des Rosengartens, des Rathausplatzes und der Verkehrsknotenpunkte an Bahnhof und Sauerfelder Straße umgesetzt.

Grundsätze der städtebaulichen Gestaltung

Die Stadt Lüdenscheid weist ein vielschichtiges und heterogenes Stadtbild auf. Ihre Gebäude lassen sich nicht auf wenige einheitliche Gestaltungsmerkmale oder Gebäudetypen reduzieren. Vielmehr spiegeln sich in der baulichen Entwicklung nahezu alle baukünstlerischen Strömungen seit dem Stadtbrand von 1723 wider – oftmals in gut erhaltener Form.

Gebäude der vorindustriellen Entwicklungsphase

In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts dominierten Giebel- und Traufenhäuser in Fachwerkbauweise auf Bruchsteinsockeln oder vollständig aus Bruchsteinmauerwerk. Dachräume wurden funktional zur Lagerung von Heu und Stroh für die Viehhaltung genutzt. Die Keller lagen meist nur halb im Erdreich – bedingt durch felsigen Untergrund und die Anforderungen an Tierhaltung. Der Zugang zu den Wohnräumen erfolgte oft über außenliegende Freitreppen.

Mit der Verdichtung der Altstadt wurden die Grundstücke kleiner, die Häuser rückten näher zusammen und verschmälerten sich. So entwickelte sich die typische Form des städtischen Reihenhauses. Prägende Ensembles dieser Bauphase finden sich insbesondere in der Herzogstraße und rund um den Kirchplatz – als zusammenhängende Strukturen im mittelalterlichen Stadtkern.



Gründerzeitliche Bebauung

Die Industrialisierung führte ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu wirtschaftlichem Aufschwung, der sich auch in der Architektur widerspiegelte. Der Wohlstand des Bürgertums manifestierte sich in repräsentativen Fassaden mit aufwendigen Stilelementen – eine Epoche, die als „Gründerzeit“ bezeichnet wird.

Fassaden wurden mit Ornamenten aus verschiedenen historischen Stilepochen gestaltet. Bauherren konnten aus Musterkatalogen Figuren und Gipsornamente wählen und diese individuell kombinieren.

So entstanden Neubauten im Stil der Neoromantik, Neurenaissance oder des Neobarocks. In Lüdenscheid ist besonders die Wilhelmstraße ein herausragendes Beispiel für die Gründerzeitarchitektur mit zahlreichen gut erhaltenen Bauten dieser Epoche.



Jugendstil

Um 1900 setzte sich – vor allem im gehobenen Bildungsbürgertum und bei Unternehmern – der Jugendstil als bewusste Abkehr von historischen Stilzitierten durch. Er stellte handwerkliche Qualität und künstlerische Gestaltung in den Vordergrund. Florale Motive und naturnahe Formen dominierten die Fassadengestaltung – als Reaktion auf die als unästhetisch empfundene Industriearchitektur.

Neben einzelnen Jugendstilgebäuden in der Wilhelmstraße ist das sogenannte „Inselhaus“ ein besonders markantes Beispiel dieser Stilrichtung in Lüdenscheid.



Architektur der 1920er und 1930er Jahre

In dieser Phase prägte eine reduzierte Formsprache die Gestaltung. Ornamentlose Putzfassaden mit klarer, horizontaler Gliederung traten an die Stelle historisierender Dekore. Der Fokus lag auf funktionalen, rationalen Lösungen, die ästhetische Klarheit und soziale Wohnstandards verbanden.



Nachkriegsarchitektur und 1960er/70er Jahre

Der Wiederaufbau nach dem Zweiten Weltkrieg orientierte sich an den Prinzipien der klassischen Moderne. Ressourcenknappheit und Pragmatismus führten zu funktionalen, schlichten Gebäuden ohne Dekor. In den 1970er Jahren wurde die klare Sachlichkeit durch eine neue Betonarchitektur („Betonära“) abgelöst, die sich auch gestalterisch in Fassaden aus Sichtbeton niederschlug. Ein typisches Beispiel hierfür ist das Parkhaus in der Kommandantenstraße.



Architektur der 1980er Jahre

In den 1980er Jahren setzte ein gestalterischer Paradigmenwechsel ein. Kritisch gegenüber der Maßstabslosigkeit der vorangegangenen Jahrzehnte, kehrte man zu kleinteiligeren Bauformen zurück.

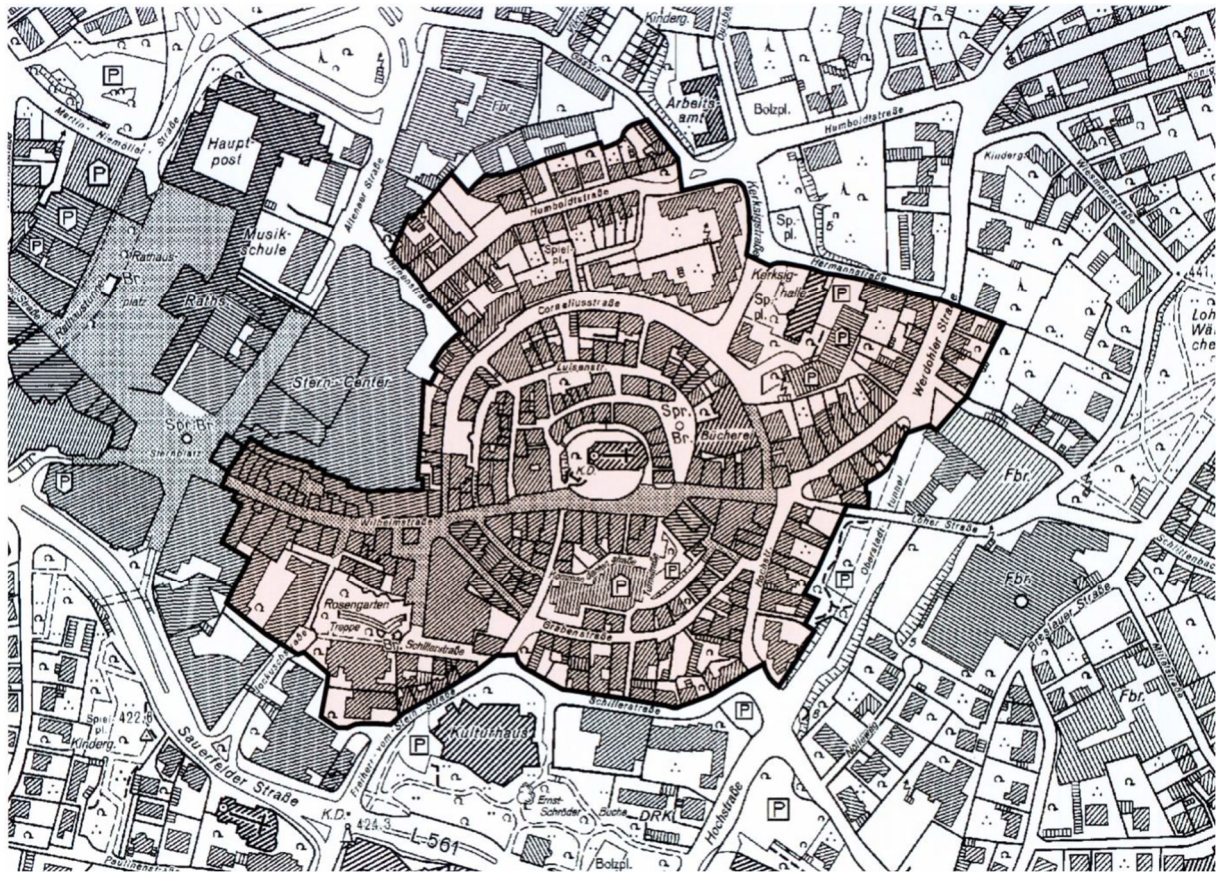
Die Baukörper orientierten sich wieder stärker an der mittelalterlichen Parzellenstruktur, ohne dabei eine ausgeprägte, eigenständige Architektursprache zu entwickeln. Diese Phase war geprägt durch eine behutsame Stadterneuerung, etwa in der Corneliusstraße, die sich in das historische Stadtbild integrierte.



§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im folgenden Plan gekennzeichneten Bereich der Innenstadt von Lüdenscheid.



Der räumliche Geltungsbereich ist beschränkt auf den mittelalterlichen Stadtkern mit der durchquerenden Wilhelmstraße und die angrenzenden gründerzeitlichen Gebiete (Hochstraße, Werdohler Straße, Humboldtstraße, Bereich Rosengarten). (Ohne Maßstab)

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 und § 60 Bauordnung NRW 2018 (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) im Geltungsbereich des § 1 dieser Satzung.
- (2) Genehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 62 Absatz 1 BauO NRW 2018 und die unter §§ 9-12 dieser Satzung genannten Maßnahmen bedürfen einer Anzeige bei der Stadt Lüdenscheid. Dazu gehören auch solche Werbeanlagen, die nach § 62 Absatz 1 BauO NRW 2018 genehmigungsfrei sind.
- (3) Die Festsetzungen gelten dabei für den als Fußgänger aus dem öffentlichen Straßenraum sichtbaren Teil der Gebäude und der sonstigen baulichen Anlagen.
- (4) Die Regelungen des Denkmalschutzes bleiben unberührt und gelten weiterhin uneingeschränkt.



Die Satzung gilt für alle Maßnahmen mit Auswirkungen auf den öffentlichen Raum – etwa Neubauten, bauliche Änderungen, Fassadengestaltungen, Werbeanlagen und teils auch Nutzungen des öffentlichen Raums.

§ 3

Grundsätze der Gestaltung

- (1) Bauliche Maßnahmen aller Art sind bezüglich Werkstoffwahl, Farbgestaltung und Konstruktion in der Gesamtheit so auszuführen, dass das bestehende Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Neue Bauwerke sollen sich städtebaulich und architektonisch in den bestehenden Gebäudebestand einfügen und eine harmonische Integration in das Altstadtbild gewährleisten.
- (3) Wurde das historische Erscheinungsbild eines Gebäudes durch unzulässige Veränderungen erstellt, ist es im Zuge von Umbau- oder Renovierungsarbeiten wiederherzustellen.

- (4) Freiflächen sind so zu gestalten, dass bestehende Baum- und Gehölzstrukturen erhalten bleiben.

§ 4

Baukörper

- (1) Die bestehende Gebäudestruktur ist zu bewahren, indem historische Merkmale wie die Gliederung und Proportion der Baukörper sowie deren gestalterische Unterscheidbarkeit erhalten bleiben. Insbesondere sind bestehende Fassadengliederungen zu berücksichtigen. Benachbarte Baukörper sollen in ihrer äußeren Erscheinung voneinander unterscheidbar bleiben.



In verdichteter Bauweise steht kein Haus für sich allein, sondern stets in Nachbarschaft. Gute Nachbarschaft vereint Eigenständigkeit und Zusammenhalt und prägt ein harmonisches Gesamtbild.

- (2) Hauszwischenwände, Winkel und Traufgassen sind in ihrer ursprünglichen Form zu sichern. Eine Überbauung ist nur mit zurückgesetzten oder transparenten Verbindungsbauten zulässig, sofern keine entgegenstehenden Belange vorliegen.



Beispiel eines zurückgesetzten Verbindungsbaus.

- (3) Bei Gebäuden der Gründerzeit, des Jugendstils sowie der Architektur der 1920er/30er Jahre sind die ursprünglichen Erdgeschosshöhen bei einem Ersatzbau wiederherzustellen. Abweichungen bei Neubauten sind in Abstimmung mit der Stadt Lüdenscheid möglich.

- (4) Von diesen Vorgaben kann bei Neubauten, An- und Umbauten abgewichen werden, sofern eine architektonisch stimmige Gesamtkonzeption vorliegt oder moderne Gestaltungselemente einen harmonischen Bezug zur Umgebung herstellen.

§ 5

Fassadengestaltung

- (1) Bei Erneuerungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist der ursprüngliche Gestaltungscharakter eines Gebäudes zu wahren. Änderungen an der Fassade sind so vorzunehmen, dass sie sich harmonisch in das bestehende Erscheinungsbild einfügen. Als vorherrschendes Fassadenmaterial ist – sofern nicht bereits vorhanden – Putz zu verwenden. Erd- und Obergeschoss sind im Sinne eines gestalterischen Gesamtkonzepts aufeinander abzustimmen.
- (2) Die Farbgebung hat sich am architektonischen Charakter und der Entstehungszeit des jeweiligen Gebäudes zu orientieren. Zulässig sind erd-farbene Naturtöne in den Farbbereichen Gelb, Braun, Rot, Graugrün und Grau. Dunkle Farbtöne mit einem Hellbezugswert unter 70 sowie glänzende oder diffusionsdichte Farben sind unzulässig. Im Gelbtonbereich (E8 bis G2 nach ACC-System) darf der Sättigungsgrad 30 nicht überschreiten.
- (3) Die Fassade soll einen dominierenden Grundfarbton aufweisen. Gliederungselemente wie Fensterfaschen oder Gesimsbänder dürfen ein bis zwei Farbtöne heller, der Sockel hingegen dunkler ausgeführt werden. Erd- und Obergeschoss sind farblich und gestalterisch aufeinander abzustimmen, um ein stimmiges Gesamtbild zu gewährleisten.

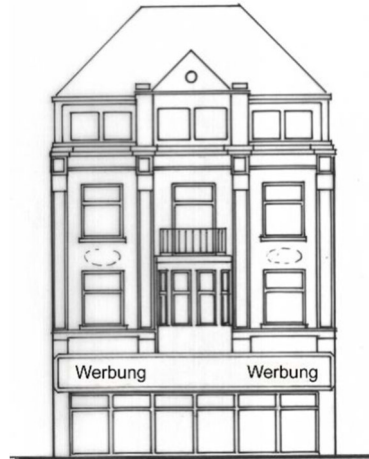


Beispiel: Vor und nach der Sanierung, Gestalterische Aufwertung der Fassade, Erd- und Obergeschoss aufeinander abgestimmt.



Beispiele von Fenstern und Fensterfaschen.

- (4) Abweichende Fassadenmaterialien können nur in Anlehnung an historische Vorbilder und nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt verwendet werden. Materialien oder Farben, die vom örtlich vorherrschenden Gebäudebestand abweichen, bedürfen in jedem Fall der Zustimmung der Stadt hinsichtlich ihrer gestalterischen Verträglichkeit. Gestalterische Veränderungen, die das Ortsbild beeinträchtigen, sind unzulässig.



Erd- und Obergeschosse werden durch Werbung voneinander getrennt, was das Gesamtbild stört. Die Feingliedrigkeit der Fassade geht verloren durch dominante Schaufenster im Erdgeschoss und ungeteilte Fenster in den Obergeschossen.



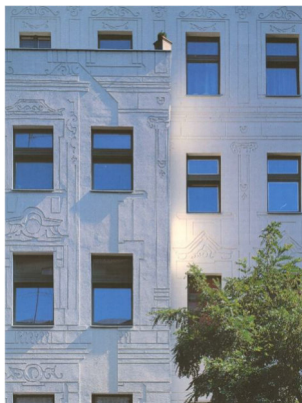
Das Gebäude ist in seiner Bausubstanz ungestört erhalten und weist zurückhaltende Werbeanlagen auf.

- (5) Zwerchhäuser oder Zwerchgiebel sind als Bestandteil der Fassadenwand auszubilden. Sie dürfen nicht im Material der Dachhaut gestaltet werden und in ihrer Breite maximal die Hälfte der Traufenlänge des jeweiligen Hauptgebäudes betragen.



Beispiel für einen Zwerchgiebel in Verbindung mit einem Erker.

- (6) In Ausnahmefällen sind Wärmedämmputze und Wärmedämm-Verbundsysteme an historischen Gebäuden zulässig, sofern das äußere Erscheinungsbild und die Anschlussdetails gewahrt bleiben. Vereinfachungen oder Neuinterpretationen sind dabei ausnahmsweise möglich.



Neuinterpretation einer historischen Fassade, Berlin-Schöneberg.

- (7) Fassadenbegrünungen sind insbesondere zur Gestaltung von Brandwänden sinnvoll und zulässig. Sie sind jedoch unzulässig, wenn sie historisch oder architektonisch bedeutende Fassaden verdecken könnten.

§ 6

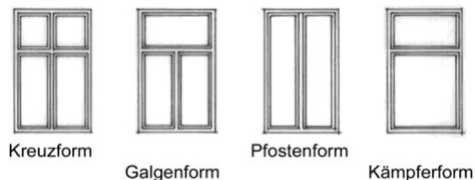
Fassadenöffnungen und Fenster

- (1) Bei Bestandsgebäuden sind Proportionen von Tür- und Fensteröffnungen in ursprünglicher Form zu erhalten. Fensterformate sollen dem Bautyp und der Bauzeit entsprechen.



Beispiel einer „guten Nachbarschaft“

- (2) Bei historischen Gebäuden sind Fensterrahmen durch Mittelposten, Kämpfer und so weiter in ihrer ursprünglichen Form zu gestalten. Fenster-teilungen müssen konstruktiv ausgebildet werden. Fensterbreiten über 1,00 m sind im historischen Bestand zweiflügelig auszuführen. Grundsätzlich ist die Reparatur des historischen Bestands einem Austausch vorzuziehen.



Beispiele möglicher Fensterunterteilungen.

- (3) Bei Umbau und Erneuerung vorhandener Erdgeschossfassaden sind ursprünglich vorhandene vertikale Gliederungselemente in Bezug zu den Öffnungen der Obergeschosse wiederaufzunehmen.
- (4) Historische und handwerklich wertvolle Haustüren sind in ihrer ursprünglichen Form zu erhalten. Neue Türen sind aus Holz zu fertigen, bei Ladengeschäften sind auch Glasausführungen zulässig.



Beispiele historischer und handwerklich wertvoller Türen.

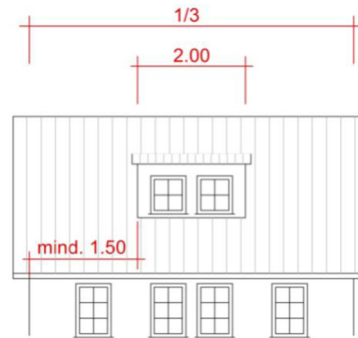
- (5) Tür- und Fensterrahmen müssen farblich auf die Fassade abgestimmt und aus historisch belegten Materialien gefertigt sein (in der Regel Holz, in Einzelfällen Metall). Werden andere Materialien als Holz verwendet, müssen sie dessen Erscheinungsbild nachahmen und eine hochwertige Verarbeitung sicherstellen.
- (6) Spiegelnde Gläser sind unzulässig.

- (7) Der Einbau von Rollläden ist erlaubt, sofern die Mauerwerksöffnungen in ihrer genehmigten Größe bestehen bleiben und kein Bauteil vor die Fassade ragt.
- (8) Rollläden vor Schaufensteranlagen sind nicht zulässig, Rollgitter können angewendet werden.
- (9) Vorhandene Fensterläden sind zu wahren und in ihrer ursprünglichen Erscheinungsform zu gestalten.
- (10) Fensterflächen dürfen nicht dauerhaft verdeckt (gestrichen, beklebt) werden. Großflächiges Verkleben, Verhängen oder Streichen ist nur vorübergehend für Umbau- oder Dekorationszwecke zulässig.

§ 7

Dächer und Dachaufbauten

- (1) Die historisch prägende Dachlandschaft ist zu bewahren. Neubauten müssen sich in ihrer Ausführung an der Nachbarbebauung orientieren. Neue Dachaufbauten sollen die Fassadengliederung berücksichtigen.
- (2) Unzulässig sind hochglänzende Materialien sowie Farben und Farbtöne, die sich nicht aus der historisch gewachsenen Dachlandschaft begründen lassen.
- (3) Sichtbare Holzverkleidungen (zum Beispiel Traufbretter, Traufgesimse, Ortgang, Dachunterseiten) sind farblich auf die Fassade und das Dach abzustimmen.
- (4) Dachrinnen und Regenfallrohre aus Kunststoff sind unzulässig.
- (5) Dachüberstände sind ortsüblich auszubilden. An den Traufen ist ein Dachüberstand von maximal 0,40 m und am Ortgang von maximal 0,25 m zulässig.
- (6) Dachaufbauten dürfen bis zu 2,00 m breit sein. Sie müssen einen seitlichen Abstand von der Dachkante und untereinander von mindestens 1,50 m einhalten und dürfen insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Dachbreite einnehmen. Das Laibungsmaß der darunterliegenden Öffnungen soll als Außenmaß für Gauben dienen. Zulässig sind Schlepp- und Satteldachgauben sowie, in Einzelfällen bei Gründerzeitgebäuden, Dachgauben mit gebogenem Abschluss. Dachaufbauten sind farblich der umgebenden Dachfläche anzupassen.



- (7) Dacheinschnitte und liegende Dachfenster sind zulässig, wenn sie vom öffentlichen Raum aus nicht sichtbar sind. Ausnahmsweise können Dachflächenfenster zugelassen werden, wenn sie sich harmonisch in die Dachlandschaft einfügen und in Größe und Anzahl untergeordnet sind.

§ 8

Solaranlagen und sonstige Aufbauten

- (1) Sonnenkollektor-, Photovoltaik- und ähnliche Anlagen sind nur auf Dächern zulässig, die nicht an ortsbildprägenden Gebäudeseiten liegen und wenn sie sich dem historischen Charakter des Gebäudes oder der Umgebung anpassen sowie vom öffentlichen Straßenraum nicht sichtbar sind.
- (2) Antennen, Satellitenanlagen sowie Klima- und Lüftungsanlagen sind so zu platzieren, dass sie von Fußgängern auf öffentlichen Straßen und Plätzen nicht sichtbar sind. Ausnahmen für Antennen und Satellitenanlagen sind nur zulässig, wenn ein geordneter Empfang anderweitig nicht gewährleistet werden kann. In diesem Fall ist die Anzahl auf eine Anlage pro Gebäude zu beschränken.



Beispiele der Integration von Photovoltaikelementen.

- (3) Technische Aufbauten wie Aufzüge, Kamine, Dachaustritte und ähnlich (u. ä.) und Anlagen wie Schneefanggitter, Sicherheitsroste, Dachtritte u. ä. müssen sich hinsichtlich ihrer Gestaltung (Materialien, Farben), ihrer Proportionen (Formen) dem Gebäude unterordnen und dürfen die Gestaltung nicht stören. Sie sollen auf nicht ortsbildprägenden Gebäudeseiten ausgeführt werden.

§ 9

Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen müssen sich harmonisch in das Stadtbild einfügen. Ihre Anordnung, Gestaltung und ihr Standort sind so zu wählen, dass die erhaltenswerte Eigenart des jeweiligen Straßenraums sowie des betroffenen Gebäudes gewahrt bleibt. Bau- und Architekturgliederungen von besonderem Wert dürfen weder verdeckt noch gestört werden. Alle Werbeanlagen an einem Gebäude sind gestalterisch aufeinander abzustimmen.



Beispiel einer harmonischen Einfügung einer Werbeanlage mit Ausleger.

- (2) Zum **Ort der Werbeanlagen** gelten folgende Regelungen:

- Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig, und zwar nur auf der den Geschäftsstraßen zugewandten Seite.
- Werbeanlagen dürfen ausschließlich im Bereich des Erdgeschosses angebracht werden. Ausnahmsweise kann die Erdgeschosszone bis zu 1 m in die Brüstung des 1. Obergeschosses hineinragen, jedoch nicht in die Fenster des Obergeschosses.
- Das Anbringen von Werbeanlagen an Einfriedungen und Toren sowie Dachbereichen ist unzulässig.

- (3) Zu der **Anzahl der Werbeanlagen** gelten folgende Regelungen:

- Für jede Gewerbeeinheit sind maximal eine horizontale Werbeanlage sowie ein Ausleger zulässig. Wird auf eine dieser beiden Werbeanlagen verzichtet, kann alternativ eine Fensterfolierung angebracht werden.
- Bei Eckgebäuden kann ausnahmsweise eine zusätzliche horizontale Werbeanlage sowie ein Werbeausleger zugelassen werden.



A Horizontale Werbeanlage; B Werbeausleger; C Fensterfolierung

- (4) Zu den **Formen der Werbeanlagen** gelten folgende Regelungen:

- Horizontale Werbeanlagen sind in Form von erhabenen Einzelbuchstaben auf leichten Unterkonstruktionen, direkt auf die Fassade gesetzten Einzelbuchstaben oder aufgemalten Schriftzügen zulässig. Ausnahmsweise können auch dezente und filigrane Flachtransparente mit Schriftzügen zugelassen werden.



Beispiel altstadtgerechte Werbeanlage (direkt auf die Fassade).



Beispiel altstadtgerechte Werbeanlage (aufgemalt).



Beispiel altstadtgerechte Werbeanlage (Flachtransparent mit Schriftzug).

- Senkrecht zur Fassade angebrachte Ausleger sind zulässig. Historische Zunft- und Wirtshauschilder sind zu erhalten.



Beispiel eines historischen und modernen Werbeauslegers.

- Fensterfolierungen sind nur zulässig, wenn sie nicht mehr als 25 % der jeweiligen Fensterfläche einnehmen und aus Einzelbuchstaben bestehen. Firmenlogos oder werbebezogene Grafiken stellen Ausnahmen dar, sind jedoch auf die maximal zulässige Folierungsfläche anzurechnen. Fremdbezogene Werbung ist nicht zulässig.

- d) Bei der Verwendung transparenter oder milchig-farblos satinierter Fensterwerbung sowie Sichtschutz darf die Fläche der gesamten Folierungen geringfügig überschritten werden. Eine vollflächige Folierung ist auszuschließen.
- e) Zusätzliche Produktwerbung, Plakate, Schaubilder u. ä., die hinter den Schaufenstern angebracht werden, können im geringen Maße zugelassen werden.
- (5) Zu den **Ausführungen der Werbeanlagen** gelten folgende Regelungen:
- a) Nicht zulässig sind periodische Wechselwerbung, Laufschriften, aufleuchtende Lichtwerbung, Werbefahren, Spannbänder und Dachwerbung, das großflächige Abkleben oder Zudecken von Schaufenstern oder großflächige Werbetafeln über 2,5 m².
- b) Selbstleuchtende Werbeanlagen, wie Leuchtkästen mit bedruckter Front, LED-Displays oder digitale Bildschirme, sind an der Stätte der Leistung sowie vor und hinter den Schaufenstern unzulässig.
- c) Angestrahlte Anlagen, bei denen die Beleuchtung von außen auf die Werbefläche gerichtet wird (z. B. durch Strahler), sind zulässig, sofern sie blendungsfrei und zurückhaltend gestaltet sind. Die Beleuchtungskörper dürfen das Stadtbild nicht beeinträchtigen, und die Leuchtkraft ist so zu wählen, dass Blendwirkungen und Störungen ausgeschlossen werden.



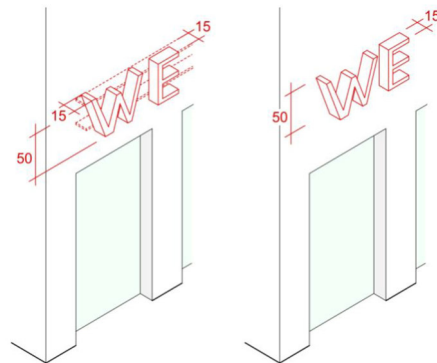
Beispiel einer angestrahlten Werbeanlage

- (6) Abweichend von Absatz 4 c.) kann in begründeten Einzelfällen zugelassen werden, dass bei Aufgabe oder langfristiger Unterbrechung der bestehenden Nutzung die zur Öffentlichkeit hin ausgerichteten Fenster- und Schaufensterflächen – unter Ausschluss von Fremdwerbung – durch Folierung oder andere Gestaltungsmaßnahmen so gestaltet werden, dass ein optisch ansprechendes und mit dem Stadtbild verträgliches Erscheinungsbild gewahrt bleibt. Mit Wiederaufnahme der Nutzung ist eine vorhandene Folierung unverzüglich zu entfernen. Die Zulässigkeit dieser Maßnahme ist mit der Stadtverwaltung abzustimmen.

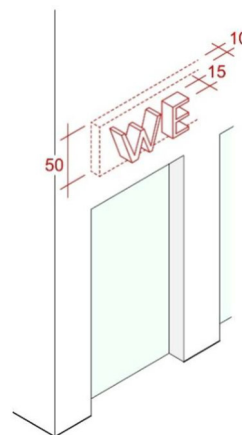
§ 10

Horizontale Werbeanlagen

- (1) Horizontale Werbeanlagen dürfen unter Berücksichtigung von architektonischen Gliederungselementen nicht mehr als die Hälfte der Gebäudebreite einnehmen. Bei Ladenlokalen, die nur in einem Teil des Gebäudes untergebracht sind, bezieht sich das Maximalmaß auf die Hälfte des Ladenlokals.
- (2) Die Höhe einer Werbeanlage darf maximal 0,50 m betragen. Einzelbuchstaben, die direkt auf die Fassade aufgebracht werden, dürfen eine maximale Bautiefe von 0,15 m ohne und 0,30 m mit Unterkonstruktion nicht überschreiten. Flachtransparente sind in filigraner und zurückhaltender Ausführung zu gestalten. Die Bautiefe ist auf maximal 0,10 m zu begrenzen; einschließlich Schriftzug darf eine Gesamttiefe von 0,25 m nicht überschritten werden. Die Gesamtfläche einer Werbeanlage ist auf maximal 2,5 m² begrenzt.



A Einzelbuchstaben mit/ohne Unterkonstruktion



A Einzelbuchstaben auf Flachtransparent

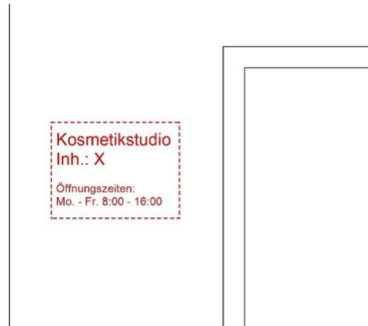
§ 11

Hinweisschilder

- (1) Hinweisschilder für freie Berufe bis zu einer Größe von 0,40 x 0,30 m sind nicht genehmigungspflichtig.

(2) Hinweisschilder müssen parallel zur Hausfront an der Gebäudefassade so angebracht werden, dass das Erscheinungsbild des Gebäudes und Straßenraums nicht beeinträchtigt wird.

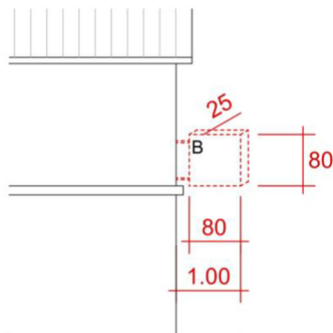
(3) Hinweisschilder sind als flachtransparente Platte oder Glasschilder auszuführen.



§ 12

Werbeausleger

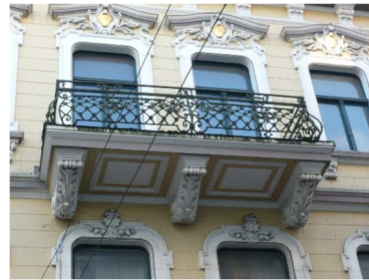
Werbeausleger sind bis zu einer maximalen Fläche von 0,80 x 0,80 m, einer Auskragung von 1,00 m und einer Tiefe von 0,25 m zulässig. Ausleger müssen von den Gebäudeecken einen Mindestabstand von 0,25 m einhalten. Sie dürfen nicht in einer vertikalen Fensterachse angebracht werden.



§ 13

Balkone, Erker und Vorbauten

Die nachträgliche Ausstattung von historischen Gebäuden mit Balkonen und Erker ist an den vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbaren Gebäudeseiten zulässig. Vorhandene historische Balkone, Erker und Vorbauten sind in ihrer ursprünglichen Form zu gestalten. Bei Neubauten sind Balkone und Erker mit einer Auskragung von maximal 1,00 m in mindestens 3,50 m Höhe über dem Gehweg auch zum öffentlichen Verkehrsraum hin möglich.



Beispiel erhaltenswerter historischer Balkone

§ 14

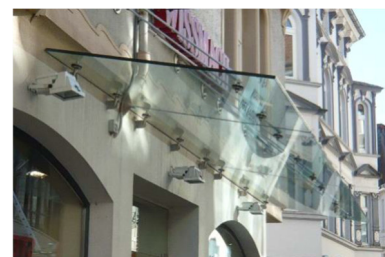
Kragplatten, Vordächer und Markisen

(1) Kragplatten und Kragkästen widersprechen der Eigenart historisch überkommener Bauten und sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen bestehen lediglich für Gebäude, an denen sie als integrierter Bestandteil der Fassade nachweislich vorhanden sind. In diesen Fällen darf die Konstruktionshöhe der Kragplatten maximal 40 cm betragen.



Vordach, architektonisches Element im Gesamtkonzept.

(2) Vordächer sind vorzugsweise aus Glas herzustellen. Andere Materialien können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es in das architektonische Gesamtkonzept integriert werden kann.



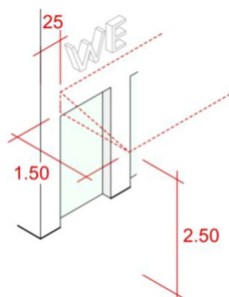
Beispiel von einem Glasvordach.

(3) Markisen sind nur über Ladeneingängen und Schaufenstern im Erdgeschoss zulässig und farblich auf die Fassade abzustimmen. Sie dürfen nicht über die gesamte Gebäudelänge reichen und als Trennwirkung zwischen dem Erdgeschoss und den Obergeschossen fungieren.



Beispiele von einem Glasvordach und eine Markise

- (4) Beschriftungen sind nur auf der Markisenvorderkante zulässig, nicht auf der Deckfläche. Glänzende Materialien sind unzulässig.
- (5) Vordächer und Markisen dürfen maximal 1,50 m auskragen und müssen eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,50 m aufweisen. Zudem ist ein seitlicher Abstand von mindestens 0,25 m zu den angrenzenden Gebäuden einzuhalten. Sie dürfen wesentliche architektonische Merkmale weder überschneiden noch verdecken oder die Gebäudeansicht beeinträchtigen.



§ 15

Treppenanlagen

- (1) Bestehende Freitreppen zum Hauseingang an ortsbildprägenden Gebäudeseiten sind zu erhalten und bei Erneuerung und Sanierung in natürlichen Materialien (Beton- oder Naturstein) und Farben auszuführen.
- (2) Handelt es sich um Freitreppen auf öffentlichen Flächen, ist zusätzlich die Gestattung bei der Stadt Lüdenscheid einzuholen.



Freitreppe zum Gebäude am Beispiel des Gasthauses Schweißk

§ 16

Private Abfallbehälter im öffentlichen Raum

- (1) Private Abfallbehälter im öffentlichen Raum sind nur gestattet, wenn diese in geeigneter Weise eingehaust werden. Diese Maßnahme ist verpflichtend, um eine ordnungsgemäße Entsorgung und ein ansprechendes Erscheinungsbild zu gewährleisten. Die Errichtung einer Einhausung ist beim Fachdienst Bauservice der Stadt Lüdenscheid zu beantragen.
- (2) Bei der Auswahl der Materialien sind standardisierte Einhausungen aus Aluminium zu verwenden. Ausnahmsweise kann eine Hybridgestaltung aus Aluminium und Holz zugelassen werden.
- (3) Die Einhausungen müssen über eine Dachbegrünung verfügen, die dauerhaft von den Nutzern zu erhalten ist.



Beispiel einer zulässigen Einhausung mit Dachbegrünung

- (4) In Abstimmung mit der Stadt Lüdenscheid ist ein geeigneter Standort zu wählen, der unter Berücksichtigung der Belange des Denkmal- und Brandschutzes geeignet ist.

§ 17

Nutzung öffentlicher Freiflächen

- (1) Für die Außengastronomie ist ein Mobiliar auszuwählen, das farblich auf das Gebäude abgestimmt ist. Die Verwendung von Monoblock-Kunststoffmöbeln ist unzulässig.
- (2) Gastronomiebetriebe können, je nach örtlicher Situation, bis zu sechs einheitlichen Blumenkübeln aus vorzugsweise Ton- oder Metallgefäßen aufstellen.



Außengastronomie in der Innenstadt

§ 18

Nutzung privater Freiflächen

- (1) Unbefestigte Flächen sind gärtnerisch zu unterhalten. Eine Versiegelung des Bodens bedarf einer Zustimmung und ist anzeigepflichtig. Eine begründete Fällung bestehender Baumbewuchses zum Beispiel wegen Krankheit beziehungsweise Ersatzpflanzungen sind ebenfalls Zustimmungspflichtig. Als Pflanzgröße für eine Ersatzpflanzung ist ein Hochstamm von mindestens 14 cm Stammumfang zu wählen. Koniferen sind unzulässig.
- (2) Befestigte Flächen sind auf ein unbedingtes Maß zu beschränken und versickerungsfähig, in der Regel aus Natursteinpflaster, herzustellen. Ausnahmsweise können in Abstimmung andere Formate und Materialien wie Betonstein verwendet werden. Nicht zulässig sind Asphalt- und Betonbeläge.
- (3) Bewegliche private Abfallbehälter, die nicht unter § 16 fallen, dürfen vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbar sein.
- (4) Einfriedungen sind bei historischer Begründung als Mauern aus Bruchstein, behauenen Stein, in verputzter Ausführung oder als Sichtbeton zulässig. Darüber hinaus können Holzzäune, schmiedeeiserne Zäune oder Laubhecken verwendet werden. Bestehende historische Einfriedungen, wie Metallgitter oder Hecken, sind in ihrer ursprünglichen Form zu erhalten, gegebenenfalls wiederherzustellen und zu pflegen. Hecken aus Koniferen sind unzulässig.



*Beispiel eines traditionellen Tores
in der Humboldtstraße*

§ 19

Unterhaltungspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke, die sich darauf befindlichen Bauwerke und Werbeanlagen in einem Zustand zu erhalten, der ihren Gesamteindruck nicht beeinträchtigt.
- (2) Bei Nichteinhaltung greift § 21 dieser Satzung, wodurch eine Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet wird oder eine Aufforderung zum Rückbau der unzulässigen Maßnahme erfolgen kann.

§ 20

Abweichungen

- (1) Abweichungen von dieser Satzung regeln sich nach § 89 BauO NRW 2018 in Verbindung mit § 69 BauO NRW 2018. Über Abweichungen von der Gestaltungssatzung entscheidet die Stadt Lüdenscheid in Abstimmung zwischen der Bauaufsichtsbehörde, dem Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau und der Unteren Denkmalbehörde. Eine Abweichung kann erteilt werden, wenn sie den Zielen dieser Satzung nicht entgegensteht und unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Absatz 1 und 3 BauO NRW 2018 vereinbar ist.
- (2) Anträge auf Abweichungen und Ausnahmen von der Gestaltungssatzung sind schriftlich und mit Begründung an die Stadt Lüdenscheid zu richten, sofern sie nicht im Rahmen eines Bauantragsverfahrens behandelt werden. Dem Antrag sind sämtliche für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW 2018 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 86 BauO NRW 2018 mit einer Geldbuße geahndet. Die Höhe des Bußgeldes leitet sich aus der Schwere der Ordnungswidrigkeit ab.
- (2) Für Maßnahmen, die nicht den Vorgaben der Satzung entsprechen und für die keine Abweichung genehmigt wurde, kann ein Rückbau angeordnet werden.

§ 22

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und die Gestaltung von Freiräumen für die Bereiche der nördlichen und südlichen Altstadt sowie den Bereich der Wilhelmstraße vom 09.09.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 12.01.2026

Der Bürgermeister
gez. Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß
§ 19 Abs. 4 S. 2, 3 BUNDES-IMMISSIONS-
SCHUTZGESETZES (BIMSchG) I. V. M § 21A
DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG
DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES
(9. BIMSCHV) DER ENTSCHEIDUNG IM
RAHMEN DER IMMISSIONSSCHUTZRECHT-
LICHEN GENEHMIGUNG VOM 19.12.2025 FÜR
DREI WINDENERGIEANLAGEN
IN PLETTENBERG**

Der Märkische Kreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Energiedienstleistungen Bals GmbH, Schimmelstraße 122, 59174 Kamen auf ihren Antrag vom 10.03.2025 die Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nennleistung von 5,56 MW und einer Nabenhöhe von 166,00 m in 58840 Plettenberg mit Datum vom 19.12.2025 erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 2-9 Bundes - Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird folgende Genehmigung vom 19.12.2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides vom 19.12.2025 (Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0015/25/1.6.2) lautet:

Auf Antrag der

Firma
Energiedienstleistungen Bals GmbH,
vertreten durch
den Geschäftsführer Jochen Bals,
Schimmelstraße 122, 59174 Kamen,

vom 10.03.2025, hier eingegangen am 11.03.2025, zuletzt geändert am 20.11.2025, ergeht nach Durchführung des nach dem BlmSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

T e n o r

- Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird gemäß §§ 4 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) in Verbindung mit § 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV), Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV, für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 in 58840 Plettenberg-Dankelmert an den nachfolgenden Standorten erteilt:

	WEA 1	WEA 2	WEA 3
UTM-Zone 32:	424608,00 5672883,00	425028,24 5673098,58	425318,26 5672434,74
Gemarkung:	Plettenberg	Dankelmert	Dankelmert
Flur:			
Flurstück:	26 13	22 2	22 11

- Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von drei WEA mit folgenden wesentlichen technischen Daten:

	WEA 1	WEA 2	WEA 3
Typ:	Enercon E-160 EP5 E3 R1		
Nabenhöhe [m]:	166,00		
Rotordurchmesser [m]:	160,00		
Gesamthöhe [m]:	246,60		
Elektrische Leistung [MW]:	5,56		

- Die eingereichten Antragsunterlagen mit Stand vom 20.11.2025 sind in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführt und ebenfalls Bestandteil dieser Genehmigung.

4. Der Betrieb der WEA ist grundsätzlich montags bis sonntags in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr gestattet.
Die sich aus den in der Anlage 2 zum Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen ergebenden Einschränkungen sind zu beachten.
5. Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.
6. Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
7. Diese Genehmigung umfasst ausschließlich die in den Antragsunterlagen beschriebenen Flächen. Dazu zählen die Arbeits-, Lager- und Kranaufstellflächen. Hierüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/ Wegebau), die weitere Netzanbindung, die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz sowie die ggf. notwendige wasserrechtliche Genehmigung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.
8. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 6 und 12 BImSchG sind die in Anlage 2 zu diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sowie Hinweise Bestandteil dieser Genehmigung.
9. Sämtliche sich aus diesem Bescheid für die Antragstellerin ergebenden Rechte und Pflichten gehen im Falle eines Betreiberwechsels vollständig auf den neuen Betreiber über.
10. Die Genehmigung wird nach Maßgabe der in Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch die nachstehenden Anforderungen Änderungen ergeben.
11. Die einzelnen WEA sind innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab Bestandskraft dieser Genehmigung zu errichten und in Betrieb zu nehmen.

Andernfalls erlischt die Genehmigung.

Die Genehmigungsbehörde kann diese Frist aus wichtigem Grunde auf Antrag verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen (Auflagen) zum Abfallrecht, Bodenschutz, Arbeitsschutz, Archäologie, Bauausführung, Brandschutz, Forstrecht, Wasserrecht, Immissionsschutz, Landschafts-, Natur- und Artenschutz sowie zur Flugsicherung beigelegt.

Hinweise zur Auslegung:

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit seiner Begründung liegt für zwei Wochen, vom 15.01.2026 bis einschließlich 28.01.2026, auf der Internetseite des Märkischen Kreises (<https://www.maerkischer-kreis.de/umwelt/immissionsschutz>) aus und kann dort eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gemäß § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können gemäß § 10 Abs. 8 S. 9 BImSchG der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von einem Monat von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landrat des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenschied, Frau Pott, Telefonnummer: 02351/966-6811, E-Mail: immissionsschutz@maerkischer-kreis.de angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**28.01.2026**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung (Aktenzeichen: 46-32.30.11-962.0015/23/1.6.2) kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster zu erheben.

Hinweis: Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats gestellt und begründet werden.

Lüdenschied, 14.01.2026

MÄRKISCHER KREIS
Der Landrat
Untere Immissionsschutzbehörde

Im Auftrag

gez. Luisa Pott



Stadt Neuenrade

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil „Blintrop“ sowie Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26. Juni 2025 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil „Blintrop“ gefasst. Darüber hinaus wurde ebenfalls die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Gemeinden und Städte können durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Ziel der Einbeziehungssatzung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung in einem für den Ort verträglichen Rahmen zu schaffen. Im konkreten Fall wird beabsichtigt die Satzung entlang der südlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke „Am Sundern 6“ sowie „Am Sundern 4“ in einer Tiefe von ca. 3m zu erweitern, da die Eigentümer des erstgenannten Grundstückes eine Baugenehmigung für die Sanierung bei gleichzeitiger Legalisierung eines Wohnhausanbaus aus den 1960er-Jahren begehren, der in diesem Bereich zum damaligen Zeitpunkt unzulässigerweise errichtet wurde.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil „Blintrop“ liegt in der Gemarkung Blintrop, Flur 3 und umfasst die Flurstücke 88 und 89 (beide teilweise) mit einer Gesamtgröße von ca. 190 m² und ist nachfolgend zeichnerisch (ohne Maßstab) dargestellt:



Abbildung: Geltungsbereich der Satzung in der Fassung der 3. Änderung

Für die Einbeziehungssatzung ist das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB anzuwenden. Bei der Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sind zudem die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB entsprechend anzuwenden. Für die Einbeziehungssatzung ist gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden, jedoch ist keine Umweltprüfung erforderlich.

Im Rahmen des § 3 Abs. 2 BauGB in der derzeit geltenden Fassung erfolgt nunmehr auch die Beteiligung der Öffentlichkeit. Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt zeitgleich.

Nachfolgende Planunterlagen

- Planentwurf der 3. Änderung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil „Blintrop“
Verfasser: Ingenieurbüro Martin Huber, Mainburg
Stand: 12/25

- Begründung zur 3. Änderung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil „Blintrop“
Verfasser: Ingenieurbüro Martin Huber, Mainburg
Stand: 12/25
Inhalt (u.a.): Beschreibung des Anlasses und Ziel-les der beabsichtigten Planungen, Vorstellung des Planungskonzeptes, Angaben zur verkehrli-chen Erschließung sowie zu den damit verbunde-nen Umweltauswirkungen, Auswirkungen auf Schutzgüter und zur Bewertung des Eingriffs und damit notwendigen Ausgleichs

sind gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit von

Donnerstag, den 15. Januar 2026
bis einschließlich Freitag, den 13. Februar 2026

auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter nach-
folgenden Link

www.neuenrade.de/Wirtschaft/Stadtplanung/Bauleit-planung/Aktuelle-Beteiligungsverfahren.htm
abrufbar.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die genannten Unterlagen im Rathaus der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, Bauamt (Altbau, 2.OG) an der In-formationstafel vor den Zimmern 39 – 42 während der Dienststunden

Montag – Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

einsehbar.

Während der Auslegung kann jedermann Anregun-gen zum Entwurf der 3. Änderung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung „Blintrop“ der Stadt Neuenrade u.a. schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail (bauamt@neuenrade.de) vorbringen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 in Verbindung mit § 4a Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den oben bezeichneten Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Neuenrade deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeu-tung ist.

Neuenrade, 05.01.2026

gez.
Volker Klüter
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter <http://www.neuenrade.de> abgerufen werden.

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.